

## **Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuss)**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 17/10489 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften (Personenstandsrechts-Änderungsgesetz – PStRÄndG)**

#### **A. Problem**

Die Evaluierung des am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Gesetzes zur Reform des Personenstandsrechts (Personenstandsrechtsreformgesetz – PStRG) vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122) hat gezeigt, dass das neue Recht sich bei der praktischen Anwendung in den Standesämtern bewährt hat und lediglich punktueller Verbesserungen bedarf.

#### **B. Lösung**

Der Entwurf enthält im Wesentlichen klarstellende und redaktionelle Änderungen der vorhandenen Rechtsvorschriften sowie Anpassungen der Beurkundungsmodalitäten aufgrund der bereits vorliegenden Praxiserfahrungen.

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmhaltung der Fraktion DIE LINKE.**

#### **C. Alternativen**

Keine.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für den Bund und die Länder entstehen keine Haushaltsausgaben. Bei den Gemeinden, die in ihren Standesämtern bereits Fach- und Registerverfahren einsetzen, entstehen für die Anpassung von vorhandenen Softwarelösungen einmalige Kosten, die nicht beziffert werden können.

#### **E. Erfüllungsaufwand**

Bund, Länder und Kommunen werden über die Bürokratiekosten aus Informationspflichten hinaus nicht mit zusätzlichem Erfüllungsaufwand belastet.

#### E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Bürgerinnen und Bürger werden nicht mit zusätzlichen Bürokratiekosten aus Informationspflichten belastet.

#### E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Wirtschaft wird nicht mit zusätzlichen Bürokratiekosten aus Informationspflichten belastet.

#### E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für Bund, Länder und Kommunen wird eine Informationspflicht neu eingeführt und weitere 20 Informationspflichten werden verändert. Diese Informationspflichten, von denen acht entfallen, sechs erweitert, drei vereinfacht und drei sowohl vereinfacht als auch erweitert werden, betreffen ausschließlich die Kommunen als Träger der Standesämter. Die Saldierung erwarteter Mehrkosten und Einsparungen führt hierbei zu einer Verminderung des Erfüllungsaufwands bei den Kommunen in Höhe von rd. 10,1 Mio. Euro pro Jahr.

#### **F. Weitere Kosten**

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, entstehen durch das Gesetz keine Kosten. Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/10489 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 22 wie folgt gefasst:

„§ 22 Fehlende Angaben“.“

b) Die bisherige Nummer 1 wird Nummer 2.

c) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3 und in Buchstabe b werden in Absatz 1 Nummer 3 die Wörter „Vor- und Familiennamen“ durch die Wörter „Vornamen und Familiennamen“ ersetzt.

d) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.

e) Nach der neuen Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 22  
Fehlende Angaben“.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Kann das Kind weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden, so ist der Personenstandsfall ohne eine solche Angabe in das Geburtenregister einzutragen.““

f) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7 und wie folgt geändert:

aa) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

„a) Absatz 3 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die nachträgliche Angabe oder die Änderung des Geschlechts des Kindes,“.“

bb) Die bisherigen Buchstaben a und b werden die Buchstaben b und c.

g) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 8 und wie folgt gefasst:

„8. § 31 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Im Sterberegister werden beurkundet

1. die Vornamen und der Familienname des Verstorbenen, Ort und Tag seiner Geburt, das Geschlecht sowie auf Wunsch des Anzeigenden die rechtliche Zugehörigkeit des Verstorbenen zu einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist,
2. der letzte Wohnsitz und der Familienstand des Verstorbenen,
3. die Vornamen und der Familienname des Ehegatten oder Lebenspartners, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes verheiratet war oder eine Lebenspartnerschaft führte; war die Ehe oder Lebenspartnerschaft durch Tod aufgelöst, sind die Vornamen und der Familienname des letzten Ehegatten oder Lebenspartners anzugeben,

4. Ort sowie Tag, Stunde und Minute des Todes.““

- h) Die bisherigen Nummern 7 bis 14 werden die Nummern 9 bis 16.
  - i) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 17 und in Buchstabe c werden in Absatz 4 Satz 1 die Wörter „eines Eintrags mit fehlerhaften Registrierungsdaten“ durch die Wörter „fehlerhafter Registrierungsdaten eines Eintrags“ ersetzt.
  - j) Die bisherige Nummer 16 wird Nummer 18.
  - k) Nach der neuen Nummer 18 wird folgende Nummer 19 eingefügt:

„19. In § 52 Absatz 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „dem Beschwerdeführer“ ein Komma und die Wörter „dem Standesamt“ eingefügt.“
  - l) Die bisherigen Nummern 17 bis 19 werden die Nummern 20 bis 22.
  - m) Nach der neuen Nummer 22 wird folgende Nummer 23 eingefügt:

„23. § 60 wird wie folgt geändert:

    - a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. die Vornamen und der Familienname des Ehegatten oder Lebenspartners, wenn der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes verheiratet war oder eine Lebenspartnerschaft führte; war die Ehe oder Lebenspartnerschaft durch Tod aufgelöst, sind die Vornamen und der Familienname des letzten Ehegatten oder Lebenspartners anzugeben,“.
    - b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.“
  - n) Die bisherige Nummer 20 wird Nummer 24 und in Nummer 1 werden die Wörter „Vor- und Familiennamen“ durch die Wörter „Vornamen und Familiennamen“ ersetzt.
  - o) Die bisherigen Nummern 21 bis 24 werden die Nummern 25 bis 28.
  - p) Die bisherige Nummer 25 wird Nummer 29 und wie folgt gefasst:

„29. § 73 wird wie folgt geändert:

    - a) Nummer 16 wird wie folgt gefasst:

„16. weitere Angaben zum Familienstand des Verstorbenen sowie zum Ort und Zeitpunkt des Todes im Sterbeeintrag (§ 31 Absatz 1 Nummer 2 und 4) und in der Sterbeurkunde (§ 60 Nummer 2 und 4),“.
    - b) Nummer 24 wird wie folgt gefasst:

„24. die elektronische Erfassung und Fortführung der bis zum 1. Januar 2009 angelegten Personenstandsbücher (§ 76 Absatz 5) und der bis zum 1. Januar 2014 vorgenommenen Übergangsbeurkundungen (§ 75 Satz 4),“.
  - q) Die bisherigen Nummern 26 bis 29 werden die Nummern 30 bis 33.
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) Die Angabe zu § 39 wird wie folgt gefasst:

„§ 39 weggefallen“.“
    - bb) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

- b) In Nummer 7 werden in § 31 Absatz 3 Satz 3 das Semikolon und die Wörter „§ 33 gilt entsprechend“ gestrichen.
- c) Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 12 eingefügt:  
„12. § 39 wird aufgehoben.“
- d) Die bisherigen Nummern 12 und 13 werden die Nummern 13 und 14.
- e) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 15 und in Buchstabe a werden in § 50 Absatz 4 das Semikolon und die Wörter „§ 23 Absatz 3 gilt entsprechend“ gestrichen.
- f) Die bisherige Nummer 15 wird Nummer 16 und Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:  
„aa) In Buchstabe a wird das Wort „vormundschaftsgerichtliche“ durch die Wörter „familien- oder betreuungsgerichtliche“ ersetzt.“
- g) Die bisherigen Nummern 16 bis 20 werden die Nummern 17 bis 21.
- h) Die bisherige Nummer 21 wird Nummer 22 und wie folgt gefasst:  
„22. § 62 wird wie folgt geändert:  
a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:  
„(1) Die Mitteilungspflichten des Standesamts nach den §§ 57 bis 61 gelten entsprechend für ein Standesamt, das  
1. für die Entgegennahme einer Namensklärung zuständig ist oder eine familienrechtliche Erklärung beurkundet oder aufbewahrt, wenn der Personenstandsfall nicht im Inland beurkundet worden ist;  
2. einen Hinweis über einen im Ausland beurkundeten Personenstandsfall in ein deutsches Personenstandsregister einträgt.  
(2) Erhält das Standesamt I in Berlin eine Mitteilung über die Aufhebung, Scheidung oder das Nichtbestehen einer im Ausland geschlossenen Ehe oder die Aufhebung einer solchen Entscheidung, bestehen die Mitteilungspflichten nach § 58 Absatz 3 auch dann, wenn auf Grund des Fehlens eines Eheeintrags im Standesamt I in Berlin keine Folgebeurkundung erfolgt. Entsprechendes gilt für die Mitteilungspflicht nach § 59 Absatz 3 bei Aufhebung einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft.“  
b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.  
c) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.“
- i) Die bisherige Nummer 22 wird Nummer 23.
- j) Die bisherige Nummer 23 wird Nummer 24 und § 69 Absatz 2 wird wie folgt geändert:  
aa) In Satz 3 werden nach den Wörtern „bei nicht vorhandener“ die Wörter „oder nicht verwendbarer“ eingefügt.  
bb) Folgender Satz wird angefügt:  
„Als Heiratseinträge fortgeführte Familienbücher im Sinne des § 77 Absatz 2 Satz 4 des Personenstandsgesetzes werden mit einer nicht belegten Eintragsnummer im Eheregister des Jahres nacherfasst, in dem sie angelegt wurden.“
- k) Die bisherigen Nummern 24 bis 25 werden die Nummern 25 und 26.

l) Die bisherige Nummer 26 wird Nummer 27 und wie folgt geändert:

aa) Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Nach Nummer 1963 wird folgende Nummer 1964 eingefügt:

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung					
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung	
	<b>Geburtenregister</b>							
„1964	Staat	Nur bei Todeserklärung im Ausland			X <sup>cc</sup> .			

bbb) Nummer 2078 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung					
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung	
	<b>Eheregister</b>							
„2078	Namensbestimmung	Gemeinsamer Familienname ist Name des Mannes, der Frau oder Doppelname			X <sup>cc</sup> .			

ccc) Nach Nummer 2463 wird folgende Nummer 2464 eingefügt:

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung					
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung	
	<b>Eheregister</b>							
„2464	Staat	Nur bei Todeserklärung im Ausland			X <sup>cc</sup> .			

ddd) Nach Nummer 2563 wird folgende Nummer 2564 eingefügt:

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung					
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung	
	<b>Eheregister</b>							
„2564	Staat	Nur bei Todeserklärung im Ausland			X <sup>cc</sup> .			

eee) Nummer 3078 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung
	<b>Lebenspartnerschaftsregister</b>						
„3078	Namensbestimmung	Gemeinsamer Familienname ist Name des 1. oder 2. Lebenspartners oder Doppelname			X <sup>cc</sup> .		

fff) Nach Nummer 3463 wird folgende Nummer 3464 eingefügt:

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung
	<b>Lebenspartnerschaftsregister</b>						
„3464	Staat	Nur bei Todeserklärung im Ausland			X <sup>cc</sup> .		

ggg) Nach Nummer 3563 wird folgende Nummer 3564 eingefügt:

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung
	<b>Lebenspartnerschaftsregister</b>						
„3564	Staat	Nur bei Todeserklärung im Ausland			X <sup>cc</sup> .		

hhh) Nummer 3565 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung
	<b>Lebenspartnerschaftsregister</b>						
„3565	Aufhebung der Todeserklärung	Beschlussdatum		X <sup>cc</sup> .			

iii) Nummer 4477 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung
	<b>Sterberegister</b>						
„4477	Führungsort Heiratseintrag	Bei Eheschließung bis zum 31. 12. 2008 (§ 15a PStG a. F.)			X <sup>cc</sup> .		

jjj) Nach Nummer 4663 wird folgende Nummer 4664 eingefügt:

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung
	<b>Sterberegister</b>						
„4664	Staat	Nur bei Todeserklärung im Ausland			X <sup>cc</sup> .		

kkk) Nummer 4665 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Datenfelder	Anmerkungen	Verwendung				
			Haupteintrag	Folgebeurkundung	Hinweis	Suchfeld	Beschränkung
	<b>Sterberegister</b>						
„4665	Aufhebung der Todeserklärung	Beschlussdatum			X <sup>cc</sup> .		

bb) In Anlage 2 wird in den Hinweisen das Wort „Ehenamenswahl“ durch das Wort „Namensbestimmung“ ersetzt und in der Überschrift auf der 2. Seite des Formulars die Bezeichnung „Anlage 3“ durch die Bezeichnung „Anlage 2“ ersetzt.

cc) In Anlage 3 werden in den Hinweisen die Wörter „Wahl des Lebenspartnerschaftsnamens“ durch das Wort „Namensbestimmung“ ersetzt.

dd) Die Anlage 13 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 13 (zu § 31)

**Bescheinigung**  
nach § 31 Absatz 3 der Personenstandsverordnung (PStV)

Standesamt

---

**Kind**

vorgesehener  
Familiename

vorgesehene(r)  
Vorname(n)

Geschlecht

Geburtstag

(§ 31 Absatz 3 PStV)

Geburtsort

**Mutter**

Familiename

Geburtsname

Vorname(n)

Religion

**Vater**

Familiename

Geburtsname

Vorname(n)

Religion

---

Ort, Tag

Siegel

Urkundsperson

---

“

3. Artikel 10 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 10  
Inkrafttreten

(1) In Artikel 1 treten die Nummern 25 bis 28, Nummer 29 Buchstabe b, die Nummern 30 bis 33 und in Artikel 2 treten Nummer 1 Buchstabe d, die Nummern 7, 14, 25, 26 sowie Nummer 27 Buchstabe d am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. November 2013 in Kraft.“

Berlin, den 30. Januar 2013

**Der Innenausschuss**

**Wolfgang Bosbach**  
Vorsitzender

**Helmut Brandt**  
Berichterstatter

**Gabriele Fograscher**  
Berichterstatterin

**Manuel Höferlin**  
Berichterstatter

**Ulla Jelpke**  
Berichterstatterin

**Dr. Konstantin von Notz**  
Berichterstatter

## Bericht der Abgeordneten Helmut Brandt, Gabriele Fograscher, Manuel Höferlin, Ulla Jelpke und Dr. Konstantin von Notz

### I. Zum Verfahren

#### 1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 17/10489** wurde in der 217. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Januar 2013 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss und den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

#### 2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 114. Sitzung am 30. Januar 2013 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 17(4)648 empfohlen, wobei der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(4)648 einstimmig angenommen wurde.

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat in seiner 86. Sitzung am 30. Januar 2013 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 17(4)648 anzunehmen, wobei der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(4)648 einstimmig angenommen wurde.

#### 3. Beratungen im federführenden Ausschuss

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 91. Sitzung am 30. Januar 2013 abschließend beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und FDP.

Zuvor wurde der Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(4)648 mit dem gleichen Stimmergebnis angenommen.

### II. Begründung

Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 17/10489 hingewiesen. Die vom Innenausschuss auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 17(4)648 vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Der Bundesrat forderte in seiner Stellungnahme eine Rechtsgrundlage für die Speicherung und Verwendung der auf den „weißen Karteikarten“ enthaltenen personenbezogenen Daten. In ihrer Gegenäußerung (Nummer 19) hat die Bundesregierung vorgeschlagen, eine entsprechende Verordnungsermächtigung für die Länder in § 74 Absatz 1 Nummer 8 des Personenstandsgesetzes (PStG) aufzunehmen. Da der am 30. März 2012 vom Bundesrat beschlossene und inzwischen vom Deutschen Bundestag in erster

Lesung beratene Gesetzentwurf zum Schutz des Erbrechts und der Verfahrensbeteiligungsrechte nichtehelicher und einzeladoptierter Kinder im Nachlassverfahren (Drucksache 17/9427) die erforderlichen Regelungen zur Überführung und weiteren Nutzung der in den Standesämtern vorhandenen „weißen Karteikarten“ an die Bundesnotarkammer vorsieht, ist die vorgeschlagene Verordnungsermächtigung in § 74 PStG nicht mehr erforderlich.

#### Zu Nummer 1 (Artikel 1)

##### Zu Buchstabe a (Nummer 1)

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist wegen der Änderung der Überschrift zu § 22 PStG erforderlich.

##### Zu Buchstabe c (Nummer 3)

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an den bestehenden Gesetzestext.

##### Zu Buchstabe e (Nummer 6 – neu)

Die vorgesehene Regelung in § 22 Absatz 3 PStG nimmt sich der Problemstellungen des deutschen Ethikrates zum Thema „Intersexualität“ (Drucksache 17/9088) an und stellt klar, dass die Geschlechtsangabe im Geburtseintrag offen bleibt, wenn diese nicht zweifelsfrei feststeht.

##### Zu Buchstabe f (Nummer 7)

Folgeänderung zu § 22 Absatz 3.

##### Zu Buchstabe g (Nummer 8)

Mit der Neufassung von § 31 Absatz 1 PStG wird die bisher auf Verordnungsebene (§ 39 der Personenstandsverordnung – PStV) geregelte Pflicht zur Eintragung von weiteren Angaben zum Familienstand des Verstorbenen im Sterberegister – wie auch bei den Beurkundungsdaten in anderen Personenstandsregistern – in das PStG überführt. Die einzutragenden Angaben werden dadurch in einer Vorschrift zusammengefasst. Die in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Änderung in § 31 Absatz 1 Nummer 1 PStG (Artikel 1 Nummer 6 des Entwurfs) wird mit dem Vorschlag in der Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 6 (Artikel 1 § 73 Nummer 16 PStG) zusammengeführt.

##### Zu Buchstabe i (Nummer 17)

Redaktionelle Klarstellung, dass lediglich fehlerhafte Registrierungsdaten stillgelegt werden können.

##### Zu Buchstabe k (Nummer 19)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 20 (neu), wonach dem Standesamt in jedem Fall ein Beschwerderecht im gerichtlichen Verfahren zugebilligt wird. Um das Beschwerderecht ausüben zu können und die Beschwerdefrist in Gang zu setzen, ist die Entscheidung auch dem Standesamt bekannt zu machen. Durch die Einfügung in § 52 Absatz 1 PStG wird klargestellt, dass dem Standesamt – wie auch bereits den übrigen Beteiligten – die Entscheidung des Gerichts gesondert bekannt zu machen ist, auch wenn nach Satz 1 eine öffentliche Zustellung angeordnet wurde.

**Zu Buchstabe m** (Nummer 23 – neu)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nummer 8 (neu). Durch die Aufhebung von § 39 PStV sind die dort für die Ausstellung der Sterbeurkunde vorgesehenen Daten des Ehegatten oder Lebenspartners des Verstorbenen nunmehr in § 60 PStG aufzunehmen.

**Zu Buchstabe n** (Nummer 24)

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an den bestehenden Gesetzestext.

**Zu Buchstabe p** (Nummer 29)

Folgeänderung zu den §§ 31 und 60 PStG.

**Zu Nummer 2** (Artikel 2)**Zu Buchstabe a** (Nummer 1)

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist wegen der Aufhebung von § 39 PStV erforderlich.

**Zu Buchstabe b** (Nummer 7)

Durch die Streichung des Verweises auf § 33 PStV in § 31 Absatz 3 PStV wird bei der Anzeige von Fehlgeburten im Interesse der betroffenen Eltern auf die Vorlage von umfangreichen Nachweisen, wie sie bei der Anzeige einer Legebendgeburt erforderlich ist, verzichtet.

**Zu Buchstabe c** (Nummer 12 – neu)

Durch die Zusammenfassung der Beurkundungsdaten in § 31 Absatz 1 PStG kann § 39 PStV entfallen.

**Zu Buchstabe e** (Nummer 15)

Durch die Streichung des Verweises auf § 23 Absatz 3 PStV müssen bei der Angabe der Vor- und Familiennamen in mehrsprachigen Auszügen aus dem Personenstandsregister die Namen und Namensbestandteile keinen Hinweis auf die jeweilige Art der ausländischen Namensform enthalten.

**Zu Buchstabe f** (Nummer 16 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa)

Die Änderung in § 56 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a PStV berücksichtigt die durch das FGG-Reformgesetz geänderte Gerichtsbezeichnung.

**Zu Buchstabe h** (Nummer 22)

Der neu eingefügte § 62 Absatz 2 PStV stellt sicher, dass die dem Standesamt I in Berlin zugehenden Mitteilungen über die Auflösung einer im Ausland geschlossenen Ehe oder Lebenspartnerschaft auch dann der zuständigen Meldebehörde mitgeteilt werden, wenn keine Folgebeurkundung zu einem deutschen Personenstandseintrag erfolgt. Der bisherige § 62 Absatz 3 PStV kann entfallen, weil die Lebenspartnerschaftsregister nunmehr ausschließlich bei den Standesämtern geführt werden.

**Zu Buchstabe j** (Nummer 24)

- a) Die Ergänzung in § 69 Absatz 2 Satz 3 PStV stellt sicher, dass die Nacherfassung von Altregistern auch bei einer zwar vorhandenen, aber nicht verwendbaren Standesamtsnummer erfolgen kann. In diesen Fällen wird für ein verwaltetes Standesamt ebenfalls die Standesamtsnummer des erfassenden Standesamtes um eine dreistellige Ziffernfolge (sog. Suffix-Lösung) ergänzt.
- b) Die Ergänzung ist erforderlich, um die nach früherem Recht auf Antrag angelegten Familienbücher, für die in den deutschen Heiratsbüchern keine Eintragsnummern vorhanden sind, ebenfalls im elektronischen Eheregister nacherfassen zu können.

**Zu Buchstabe l** (Nummer 27)

- a) Die Ergänzung der Datenfelder 1964, 2464, 2564, 3464, 3564 und 4664 in der Anlage 1 zur PStV ist erforderlich, um eine Todeserklärung durch ein ausländisches Gericht gesondert zu kennzeichnen und dadurch den Ereignisort lokalisieren zu können. Die für die Wahl des Ehenamens und des Lebenspartnerschaftsnamens zur Verfügung stehenden Datenfelder 2078 und 3078 sollen durch die Umbenennung auch für gemeinsame Familiennamen nach ausländischem Recht geöffnet werden. Bei den Datenfeldern 3565, 4477 und 4665 werden Fehler bei der Datenfeldbezeichnung und den Anmerkungen berichtigt.
- b) Die Änderung der Leittextbezeichnungen im Eheregister (Anlage 2 zur PStV) trägt dem Umstand Rechnung, dass künftig auch gemeinsame Familiennamen nach ausländischem Recht in die Register eingetragen werden sollen.
- c) Die Änderung der Leittextbezeichnungen im Lebenspartnerschaftsregister (Anlage 3 zur PStV) trägt dem Umstand Rechnung, dass künftig auch gemeinsame Familiennamen nach ausländischem Recht in die Register eingetragen werden sollen.
- d) Die Änderungen in der Bescheinigung über eine Fehlgeburt tragen dem Wunsch betroffener Eltern Rechnung, die für sie negativ behafteten Begriffe „Fehlgeburt“ und „Leibesfrucht“ in dem Formular nicht zu verwenden.

**Zu Nummer 3** (Artikel 10)

Die Regelung zum Inkrafttreten berücksichtigt Erfordernisse der technischen Umsetzung und des Regelungszusammenhangs zwischen gesetzlichen und ordnungsrechtlichen Bestimmungen. Auf ein dreistufiges Inkrafttreten wird verzichtet, da das im Gesetzentwurf vorgesehene Inkrafttreten am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Monats bereits nahe am 1. November 2013 liegen würde. Dies trägt insgesamt auch zur Klarheit der Regelung bei.

Berlin, den 30. Januar 2013

**Helmut Brandt**  
Berichterstatter

**Gabriele Fograscher**  
Berichterstatterin

**Manuel Höferlin**  
Berichterstatter

**Ulla Jelpke**  
Berichterstatterin

**Dr. Konstantin von Notz**  
Berichterstatter